

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseeheilbad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient ausschließlich im Erhebungsjahr 2015 zur Deckung von 58 % (2014: 57,5%) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

4. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 2 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben.
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.
Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.
2. Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet. Statt der Gästeliste können auch die für den/die Wohnungsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis geführt werden.
3. Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Kurverwaltung ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee-Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden kann.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 (neuer Absatz)
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 5 Abs. 2 (neuer Satz 3)
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseeheilbad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2016 ausschließlich zur Deckung von 53,7 % (2015: 58 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

4. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben.
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.
Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.
2. Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet. Statt der Gästeliste können auch die für den/die Wohnungsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis geführt werden.
3. Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Kurverwaltung ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee-Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 (neuer Absatz)
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 5 Abs. 2 (neuer Satz 3)
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseeheilbad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2017 ausschließlich zur Deckung von 50,8 % (2016: 53,7 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG..
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiebertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

4. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben.
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.
Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.
2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet. Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis geführt werden.
Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen..
3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Kurverwaltung ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee-Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 (neuer Absatz)
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 5 Abs. 2 (neuer Satz 3)
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) §§ 7 – 10 (Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt)

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseeheilbad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2018 ausschließlich zur Deckung von 54,06 % (2017: 50,8 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG..
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

4. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben.
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.
Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.
2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet. Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis geführt werden.
Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen..
3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Kurverwaltung ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee-Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden kann.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 (neuer Absatz)
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 5 Abs. 2 (neuer Satz 3)
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) §§ 7 – 10 (Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt)
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseeheilbad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2018 ausschließlich zur Deckung von 54,06 % (2017: 50,8 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG..
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft

aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

4. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
 2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen
 6. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten
- erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee-Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahnung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung
 1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 (neuer Absatz)
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 5 Abs. 2 (neuer Satz 3)
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil) §§ 7 – 10 (Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt)
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 (Prozentsatz Deckungsanteil)
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2019 ausschließlich zur Deckung von 58,19 % (2018: 54,06 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
 2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen
 6. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten
- erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee- Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahnung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung
 1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 Neufassung § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, und 10 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2019 ausschließlich zur Deckung von 58,19 % (2018: 54,06 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft

aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Abs. 1, Satz 3 bezeichneten Personenkreis beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies erfolgt jeweils vor und nach der Saison durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten. Änderungen innerhalb der Saison - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.

Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurück gegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
8. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
9. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Kellenhusen wird eine Strandbenutzungsgebühr in Form der Strand-Tagesgebühr oder in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige ‚Ostsee- Card‘ vorweisen.

2. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder bei den Kurabgabeannahmestellen

in der Zeit vom 05.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	2,00 €

3. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Die Strand-Tagesgebühr ist beim Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen zu entrichten, wobei der Pflichtige als Zahlungsnachweis eine Tagesstrandkarte erhält; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

4. Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung

1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.

4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 Neufassung § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	21.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 11 Abs. 1 Neufassung Datenschutz

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, und 10 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2019 ausschließlich zur Deckung von 58,19 % (2018: 54,06 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft

aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tages-OstseeCard (Gästekarte). Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard/TagesOstseeCard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Kurverwaltung Kellenhusen ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 2,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1 Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine

Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurückgegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahres-„OstseeCard“. Jahres-„OstseeCards“ werden von der Kurverwaltung Kellenhusen ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-„OstseeCard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung Kellenhusen durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
8. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
9. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren (entfällt)

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung

1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 neu gefasst § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	21.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 11 Abs. 1 Neufassung Datenschutz
11. Änderungssatzung	23.08.2019	09.09.2019	§ 4 Abs. 1 aktualisierte Buchstabenfolge § 4 Abs. 4 neu gefasst § 5 Abs. 1 neu gefasst Sätze 3 und 4 § 5 Abs. 3 neu gefasst § 6 Abs. 5 neu gefasst § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 neu gefasst, insbes. Meldepflichten § 10 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, und 10 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2020 ausschließlich zur Deckung von 54,85 % (2019: 58,19 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft

aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tages-OstseeCard (Gästekarte). Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard/TagesOstseeCard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Kurverwaltung Kellenhusen ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 2,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine

Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurückgegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahres-„OstseeCard“. Jahres-„OstseeCards“ werden von der Kurverwaltung Kellenhusen ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-„OstseeCard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung Kellenhusen durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
8. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
9. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren (entfällt)

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung

1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 neu gefasst § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	21.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 11 Abs. 1 Neufassung Datenschutz
11. Änderungssatzung	23.08.2019	09.09.2019	§ 4 Abs. 1 aktualisierte Buchstabenfolge § 4 Abs. 4 neu gefasst § 5 Abs. 1 neu gefasst Sätze 3 und 4 § 5 Abs. 3 neu gefasst § 6 Abs. 5 neu gefasst § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 neu gefasst, insbes. Meldepflichten § 10 Abs. 1 und 2 neu gefasst
12. Änderungssatzung	16.12.2019	01.01.2020	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2020 ausschließlich zur Deckung von 54,85 % (2019: 58,19 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft

aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tages-OstseeCard (Gästekarte). Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard/TagesOstseeCard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Kurverwaltung Kellenhusen ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 2,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine

Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurückgegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahres-„OstseeCard“. Jahres-„OstseeCards“ werden von der Kurverwaltung Kellenhusen ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-„OstseeCard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung Kellenhusen durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
8. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
9. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren (entfällt)

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung

1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 neu gefasst § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	21.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 11 Abs. 1 Neufassung Datenschutz
11. Änderungssatzung	23.08.2019	09.09.2019	§ 4 Abs. 1 aktualisierte Buchstabenfolge § 4 Abs. 4 neu gefasst § 5 Abs. 1 neu gefasst Sätze 3 und 4 § 5 Abs. 3 neu gefasst § 6 Abs. 5 neu gefasst § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 neu gefasst, insbes. Meldepflichten § 10 Abs. 1 und 2 neu gefasst
12. Nachtragssatzung	16.12.2019	01.01.2020	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
13. Nachtragssatzung	19.11.2020	01.08.2014	Neufassung Präambel

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Ostseebad anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2020 ausschließlich zur Deckung von 54,85 % (2019: 58,19 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Kurverwaltung“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in und Kinder). Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer/in bzw. Besitzer/in der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
3. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren gewöhnlichen

Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen nach vorheriger schriftlicher Antragstellung bei der Kurverwaltung, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

2. Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres-Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tages-OstseeCard (Gästekarte). Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.

2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard/TagesOstseeCard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.

4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.

3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.

5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 14.03.	1,00 €
in der Zeit vom 15.03. bis 14.05.	2,00 €
in der Zeit vom 15.05. bis 14.09.	3,00 €
in der Zeit vom 15.09. bis 31.10.	2,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	1,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Kurverwaltung Kellenhusen ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 2,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

2. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den Vermieter) bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Kurverwaltung für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Kurverwaltung zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreshästekarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind in die von der Kurverwaltung aufgestellten Meldescheinkästen einzuwerfen oder bei der Kurverwaltung abzugeben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Die Kurverwaltung Kellenhusen ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine

Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.

5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.

Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

7. Alle von der Kurverwaltung kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die OstseeCard sind gegenüber der Kurverwaltung lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangenem bzw. nicht zurückgegebenem Meldeschein von einem vierwöchigen Aufenthalt von zwei voll kurabgabepflichtigen Personen in der Hauptsaison ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Meldeschein Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben.

Verschriebene Karten sind der Kurverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10

Gästekarte (OstseeCard)

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Kurverwaltung nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahres-„OstseeCard“. Jahres-„OstseeCards“ werden von der Kurverwaltung Kellenhusen ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-„OstseeCard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Kurverwaltung Kellenhusen durchgeführten Veranstaltungen.

Die OstseeCard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

3. Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Kurverwaltung von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kurverwaltung diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
8. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
9. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.

erheben.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 12

Strandbenutzungsgebühren (entfällt)

§ 13

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung

1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Kellenhusen abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 13.12.2012

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Änderungsdokumentation auf der nächsten Seite!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	19.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
2. Nachtragssatzung	14.07.2014	19.07.2014	§ 9 Abs. 7 neuer Absatz
3. Nachtragssatzung	15.12.2014	01.08.2014	redaktionelle Änderung im § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt
		01.01.2015	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Abs. 2 neuer Satz 3
4. Nachtragssatzung	31.03.2015	01.01.2015	§ 4 Ziffern 1 bis 4 redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Befreiungstatbestände Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Regelung.
5. Nachtragssatzung	16.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 redaktionelle Änderungen
6. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil §§ 7 – 10 Begriff „Wohnungsgeber“ durch „Unterkunftsgeber“ ersetzt
7. Nachtragssatzung	19.12.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
8. Nachtragssatzung	21.03.2018	26.03.2018	§ 1 Abs. 5 neu § 9 Abs. 1, 2 und 6 neu gefasst § 11 Abs. 1 Nr. 6 neu § 13 neu gefasst
9. Nachtragssatzung	16.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 Anerkennung Ostseebad § 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil § 6 Abs. 3 + 4 neu gefasst § 6 Abs. 5 aktualisierte Nummerierung § 11 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	21.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 11 Abs. 1 Neufassung Datenschutz
11. Änderungssatzung	23.08.2019	09.09.2019	§ 4 Abs. 1 aktualisierte Buchstabenfolge § 4 Abs. 4 neu gefasst § 5 Abs. 1 neu gefasst Sätze 3 und 4 § 5 Abs. 3 neu gefasst § 6 Abs. 5 neu gefasst § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 neu gefasst, insbes. Meldepflichten § 10 Abs. 1 und 2 neu gefasst
12. Nachtragssatzung	16.12.2019	01.01.2020	§ 1 Abs. 2 Prozentsatz Deckungsanteil
13. Nachtragssatzung	19.11.2020	01.08.2014	Neufassung Präambel
14. Nachtragssatzung	25.03.2021	01.08.2014	§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 neu gefasst